

Richtlinien

des SPD-Bezirks Hannover für die

Tätigkeit der SPD-Fraktionen

in Gemeinden, Landkreisen
(kreisfreien Städten)
und der Region Hannover



www.spd-bezirk-hannover.de

1. Im Rat der (Samt-)Gemeinde, im Ortsrat/Bezirksrat, im Kreistag und der Regionsversammlung bilden die in der Kommunalwahl auf Vorschlag der SPD gewählten Mitglieder die SPD-Fraktion. Weiterhin können Mitglieder der Vertretungskörperschaft, die keiner anderen Partei angehören, durch Beschluss aufgenommen werden. Hierzu gibt der entsprechende Parteivorstand eine Empfehlung ab. (Erläuterung: Die Regelung nach § 3 (1) des Bundesstatuts findet entsprechend Anwendung: Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des zuständigen Ortsvereins. Über die Aufnahme neuer Mitglieder muss der Ortsvereinsvorstand innerhalb eines Monats entscheiden. Lehnt der Ortsvereinsvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrages.)
2. Der Vorstand des Ortsvereins/Unterbezirks/Samt-) Gemeinde-/ Stadtverbandes lädt zu der ersten Sitzung der SPD-Fraktion in Rat, Samtgemeinderat / Kreistag / Regionsversammlung ein und leitet diese bis zur Wahl des Fraktionsvorstandes.

Stimmberechtigt nehmen an den Sitzungen der SPD-Frak-tionen grundsätzlich der/die Vorsitzende, zwei stellvertre-tende Vorsitzende der entsprechenden Gliederung sowie zwei weitere vom Vorstand gewählte Vorstandsmitglieder teil. Bei Bezirksräten entscheidet der Stadtverbandsvor-stand auf Vorschlag der betroffenen Ortsvereinsvorstände.

Die Zahl der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ohne Mandat darf die Zahl der übrigen Fraktionsmitglieder nicht übersteigen.

Gehören die genannten Vorstandsmitglieder qua Amt dem Rat / Kreistag / Regionsversammlung an, so wählt der Vorstand aus seiner Mitte Ersatzmitglieder.

In der ersten Fraktionssitzung bzw. bei Neubenennung weist der/die Fraktionsvorsitzende die hinzugewählten Fraktionsmitglieder darauf hin, dass sie wie die Rats-/Kreistagsmitglieder / Mitglieder der Regionsversammlung zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Sie sind wie die Rats-/Kreistagsmitglieder/ Mitglieder der Regionsversammlung zu allen Fraktionssitzungen zu laden.

Im Übrigen können an allen Sitzungen der SPD-Fraktionen, soweit Angelegenheiten beraten werden, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden, die Mitglieder des Ortsvereins-/Unterbezirksvorstandes teilnehmen.

Zu allen Fraktionssitzungen wird der / die Bürgermeister/ in, Landrat/rätin, Präsident/in der Region geladen. Sofern er/sie nicht SPD-Mitglied ist oder auf Vorschlag der SPD gewählt worden ist oder einer anderen Partei angehört, soll ein/e andere/r von der Fraktion bestimmte/r leitende/r Beamter/in, der/die SPD-Mitglied ist, eingeladen werden.

Die Fraktionen regeln im Rahmen ihrer Geschäftsordnung das Verfahren zur Herstellung der Parteiöffentlichkeit / Öffentlichkeit.

3. Soweit in Ortsteilen Ortsräte und ein Ortsverein bzw. eine Abteilung des Ortsvereins bestehen, übernehmen deren Vorstände die Aufgaben entsprechend.

4. In der ersten Sitzung der Fraktion wird ein Fraktionsvorstand für einen in der Geschäftsordnung der Fraktion oder durch Beschluss festgelegten Zeitraum gewählt.
5. Von jeder Sitzung des Fraktionsvorstandes und der Fraktion ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Anwesenheit und die Beschlüsse festhält.
6. (1) Jedes Fraktionsmitglied ist verpflichtet, neben den satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen einen Sonderbeitrag an den zuständigen Ortsverein/ (Samt-)Gemeinde-/Stadtverband /Unterbezirk zu leisten (§ 2 (1) der Finanzordnung [Mitglieder der SPD, die öffentliche Wahlämter oder Mandate innehaben, leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen (§ 1 Abs. 1) Sonderbeiträge (Mandats-trägerbeiträge).] und § 26 Abs. 2 des Bezirksstatuts [Nach § 2 (1) der Finanzordnung führen Mitglieder, die öffentliche Ämter oder Mandate innehaben, Sonderbeiträge an die jeweils zuständige Parteigliederung ab. Auf der kommunalen Ebene ist die Höhe der Sonderbeiträge in EURO durch die Parteigliederung Ortsverein / (Samt-) Gemeinde-/ Stadtverband / Unterbezirk nach § 2 (3) zu beschließen. Der Sonderbeitrag ist vom Mitglied per Lastschrift zu entrichten. Zur Höhe der Sonderbeiträge beschließt der Bezirksvorstand – nach Anhörung im Bezirksbeirat – Empfehlungen als Bestandteil der „Richtlinien für die Tätigkeit der SPD-Fraktionen“.]).
- (2) Die Höhe des monatlichen Sonderbeitrags legt der Ortsverein / (Samt-) Gemeinde-/ Stadtverband bzw. Unterbezirk fest. Das gilt auch für die Sonderbeiträge der direkt gewählten (Ober-) BürgermeisterInnen, LandrätInnen und RegionspräsidentIn. Die Anlage enthält hierzu Orientie-

rungsdaten, die der Bezirksvorstand nach Anhörung des Bezirksbeirates beschlossen hat.

Die Sonderbeiträge nach § 2 (1) + (2) für diese Personengruppe können auch pauschaliert werden.

(3) Im Übrigen gilt § 2 (2) der Finanzordnung) [Mitglieder der SPD, die in Wahrnehmung von Funktionen für die Partei oder in Wahrnehmung öffentlicher Ämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs- oder Beiräten oder vergleichbaren Gremien Aufwandsentschädigungen, Tantiemen oder ähnliche Bezüge erhalten, haben von ihren Bezügen 30 Prozent an den Gebietsverband der entsprechenden Ebene abzuführen. Die Abführung von derartigen Bezügen aufgrund anderer bestehender Regelungen, wie sie z.B. für Gewerkschaftsmitglieder in Aufsichtsräten gelten, ist dabei anzurechnen.].

(4) Für die organisatorische Arbeit und die Abwicklung der Geschäftsführung kann eine Fraktionskasse gebildet werden. Sie muss gebildet werden, wenn öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden. Sonderbeiträge dürfen nur in der Kasse der Parteiorganisation geführt werden. Diese ist ausschließlich für die Verwendung dieser Mittel zuständig.

(5) Im Revisionsbericht der Orga-Gliederung nach § 6 (1) der Finanzordnung ist die Leistung der Sonderbeiträge nach § 2 der Finanzordnung und den Richtlinien des Bezirks zu bestätigen.

7. Die Fraktion entscheidet grundsätzlich über alle im Rat / Kreistag / Region zur Entscheidung anstehenden Fragen

sowie über alle Beschlüsse von wesentlicher Bedeutung in den Ausschüssen.

Über Sachfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder wesentliche Personalfragen entscheidet die Fraktion nach einer Meinungsbildung in den Organen der Partei. Zur Durchsetzung sozialdemokratischer Politik sind die Fraktionsbeschlüsse für alle Fraktionsmitglieder verbindlich. Die Fraktion kann einzelne Mitglieder im Einzelfall freistellen.

8. Bei der Besetzung von herausgehobenen Funktionen, wie Verwaltungsausschuss und Kreisausschuss, Fraktionsvorstand und Ausschussvorsitz, Aufsichtsräten und Verwaltungsräten sind weibliche Fraktionsmitglieder angemessen zu berücksichtigen.
9. Zur Vorbereitung einer Rats-/ Kreistagssitzung /Regionsversammlung muss eine Fraktionssitzung stattfinden.

Durch Fraktionssitzungen muss gewährleistet sein, dass die Fraktion den Willensbildungsprozess in den Ausschüssen beeinflussen kann.

10. Vor Ausschusssitzungen findet eine Besprechung der Fraktionsmitglieder statt, sofern wesentliche Fragen anstehen.
11. Die Richtlinien für die Aufstellung von Kandidatinnen zur Kommunalwahl im SPD-Bezirk Hannover enthalten weitere Voraussetzungen für die Tätigkeit der MandatsträgerInnen.

Hannover, den 24. September 2010

Orientierungsliste für die Erhebung von Sonderbeiträgen gemäß § 2 Abs. 1 der Finanzordnung in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Statut SPD-Bezirk Hannover

(Beschluss durch den SPD-Bezirksvorstand Hannover am 24. September 2010)

Städte / Gemeinden / Samtgemeinden

Einwohnerzahl	Ratsmitg.	Bürgerm. zweigleisig	Fraktionsv. stv. BGM	Beigeordnete
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
bis 20.000	15 - 50	75 - 250	38 - 125	30 – 100
bis 50.000	38 - 75	190 - 375	95 - 188	76 - 150
bis 150.000	63 - 100	315 - 500	158 - 250	126 – 200
über 150.000	100 - 150		250 - 375	200 - 300

Ortsräte

	Ortsräte	Ortsbgm.	Stv. Ortsbgm.
	Euro	Euro	Euro
	8 - 25	25 - 70	15 - 45
Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören	5		

Landkreise/ Region Hannover

Einwohner- zahl	Abgeord.	Landrätin/ Landrat zweigl.	Fraktionsvor. stv. Landr.	Mitglieder des Kreisaussch., Regionaussch.
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
bis 150.000	35 – 75	175 – 375	88 – 188	70 - 150
bis 250.000	65 – 100	325 – 500	163 – 250	130 – 200
über 250.000	90 – 150	450 - 750	225 - 375	180 – 300

Sonderbeiträge für direkt gewählte BürgermeisterInnen / LandrätInnen / RegionspräsidentIn

Städte/ Gemeinden Landkreise/ Region Hannover	Sonderbeitrag Euro
bis 10.000 EinwohnerInnen	75 – 100
10.001 – 20.000	100 – 175
20.001 – 60.000	175 – 250
60.001 – 300.000	250- 500
über 300.000	500-650